

Ergänzungsvereinbarung
zum Vertrag Nr. [...]

zwischen **VNG Gasspeicher GmbH**
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und **[Firma]**
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ ge-

nannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Zwischen VGS und dem Kunden besteht ein Vertrag Nr. [...] über Kapazitäten des Speichers VGS Storage Hub („Speichervertrag“).

Die Vertragspartner haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass der Speichervertrag über den 01.01.2020, 06:00 Uhr bis zum 01.04.2020, 06:00 Uhr für ein anteiliges Arbeitsgasvolumen in Höhe von 25,00 GWh verlängert und den Leistungsumfang des Vertrages um eine Ausspeicherleistung (ASL) in Höhe von 41,00 MWh/h ergänzt werden soll.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner folgende Ergänzung des Speichervertrages:

§ 1 Zusätzliche Kapazität Ausspeicherleistung¹, Mindestfüllstand und Vertragsverlängerung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* auf der Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung zusätzlich zu den bereits kontrahierten *Kapazitäten* des Speichervertrages die feste *Kapazität Ausspeicherleistung* in Höhe von 41,00 MWh/h zur Verfügung.
- (2) Die *Kapazität Ausspeicherleistung* steht dem *Kunden* ab 06:00 Uhr des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Ergänzungsvereinbarung zum Speichervertrag folgenden Arbeitstages zur Verfügung (Bereitstellungsbeginn ASL).
- (3) Der *Kunde* verpflichtet sich gegenüber VGS, den Speichervertrag so zu beschäftigen, dass im Zeitraum vom Bereitstellungsbeginn ASL bis zum 01.01.2020, 06:00 Uhr das Arbeitsgaskonto Nr. [...] einen Füllstand in Höhe der angepassten Erdgasmenge des Gaskaufvertrages gemäß § 2a Abs. (1) Satz 4 des Speichervertrages ausweist („Mindestfüllstand“), welcher in dem vorgenannten Zeitraum nicht unterschritten werden darf.
- (4) Hält der *Kunde* den in Abs. (3) definierten Mindestfüllstand nicht ein, wird VGS den *Kunden* zur unverzüglichen Lieferung und Übereignung der Fehlmenge auffordern. Kommt der *Kunden* dieser Aufforderung nicht nach, ist VGS – neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen – berechtigt, die fehlenden *Gasmengen* am Markt zu beschaffen. Die entsprechenden *Gasmengen* werden dem *Kunden* auf dem *Arbeitsgaskonto* Nr. [...] dieses Vertrages gutgeschrieben. Der

¹ Die Regelungen in Absatz 1 und 2 entfallen, soweit die Kapazität Ausspeicherleistung bereits durch eine vorangegangene Ergänzungsvereinbarung kontrahiert wurde.

Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die von VGS beschafften *Gasmengen* zu einem Preis zu erwerben, welcher sich zusammensetzt aus

- dem von VGS für den Erwerb der *Gasmengen* zu zahlenden Kaufpreis,
- gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie
- den gegebenenfalls anfallenden variablen Kosten für die Einspeicherung („variables Entgelt“),

jeweils multipliziert mit dem Faktor 1,1.

- (5) Die *Vertragspartner* sind sich weiterhin darüber einig, dass der *Leistungszeitraum* des Speichervertrages über den 01.01.2020, 06:00 Uhr bis zum 01.04.2020, 06:00 Uhr für ein *Arbeitsgasvolumen* von (weiteren) 25,00 GWh verlängert wird („Verlängerungszeitraum“).

§ 2 Leistungsumfang und Kennlinien des Speichervertrages

- (1) Die zusätzliche *Kapazität Ausspeicherleistung* ist dem Speichervertrag zugeordnet. Die nachfolgend ausgewiesenen *Kapazitäten* definieren daher den insgesamt bestehenden Leistungsumfang des Speichervertrages wie folgt:

a) im Zeitraum ab dem Bereitstellungsbeginn ASL bis zum 01.01.2020, 06:00 Uhr

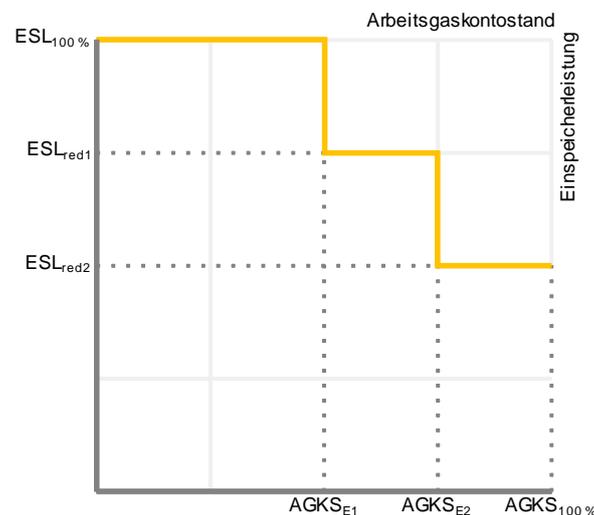
AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
50,00	30,00	41,00	fest

b) im Zeitraum ab dem 01.01.2020, 06:00 Uhr bis zum 01.04.2020, 06:00 Uhr²

Erdgasteilmenge	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
1	25,00	30,00	41,00	fest
2	50,00	30,00	41,00	fest

(2) Die Nutzung der unter vorstehendem Abs. (1) lit. a) bzw. lit. b) definierten *Kapazitäten* erfolgt unter Beachtung der nachfolgend ausgewiesenen *Kennlinien*:

a) Gesamteinspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E1}** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* **ESL_{100%}** bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E1}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red1}** zu nutzen.

² abhängig von der Anzahl der Erdgasteilmengen für die eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen wurde

- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red2}** zu nutzen.

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

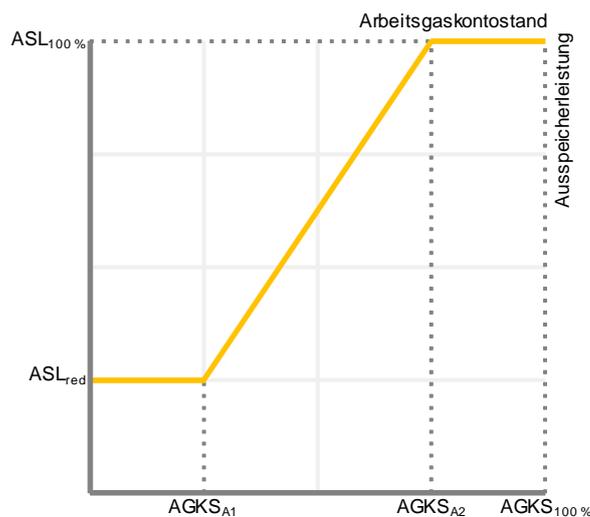
a) im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 01.01.2020, 06:00 Uhr

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red1} MWh/h	ESL _{red2} MWh/h	AGKS _{E1} GWh	AGKS _{E2} GWh	AGKS _{100%} GWh
01.04.2019 – 01.01.2020	30,00	22,26	16,19	27,17	34,74	50,00

b) im Zeitraum ab dem 01.01.2020, 06:00 Uhr bis zum 01.04.2020, 06:00 Uhr

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red1} MWh/h	ESL _{red2} MWh/h	AGKS _{E1} GWh	AGKS _{E2} GWh	AGKS _{100%} GWh
01.01.2020 – 01.04.2020	30,00	22,26	16,19	27,17	34,74	50,00

b) Gesamtausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der *Kunde* berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung (ASL_{100%})* bis zu 100 % auf fester Basis zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare feste *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare feste *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird; über den auf fester Basis nutzbaren Anteil **ASL_{red}** hinaus kann die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung (ASL_{100%})* nur nach Können und Vermögen der VGS, d.h. unterbrechbar genutzt werden.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** auf fester Basis zu nutzen; über den auf fester Basis nutzbaren Anteil **ASL_{red}** hinaus kann die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung (ASL_{100%})* nur nach Können und Vermögen der VGS, d.h. unterbrechbar genutzt werden.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter der festen Ausspeicherkennlinie:

a) im Zeitraum vom Bereitstellungsbeginn ASL bis zum 01.01.2020, 06:00 Uhr

ASL_{100%} MWh/h	ASL_{red} MWh/h	AGKS_{A1} GWh	AGKS_{A2} GWh	AGKS_{100%} GWh
41,00	9,36	3,00	15,36	50,00

b) im Zeitraum ab dem 01.01.2020, 06:00 Uhr bis zum 01.04.2020, 06:00 Uhr³

Erdgas- teilmenge	ASL _{100%}	ASL _{red}	AGKS _{A1}	AGKS _{A2}	AGKS _{100%}
	MWh/h	MWh/h	GWh	GWh	GWh
1	41,00	41,00	25,00	--	25,00
2	41,00	9,36	3,00	15,36	50,00

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Der Kunde zahlt an VGS für die Bereitstellung der Kapazitäten *Arbeitsgasvolumen*, *Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* ein bezogen auf jede einzelne Erdgasteilmenge gemäß § 2 a des (Speicher-)Vertrages gesondert zu bestimmendes *Leistungsentgelt LE_{TM}*. Die Höhe des *Leistungsentgelt LE_{TM}* bestimmt sich nach Nummer 1 des jeweiligen durch die *Vertragspartner* unterzeichneten Angebotsformulars gemäß **Anlage 4** des (Speicher-)Vertrages.
- (2) Bei dem in dem jeweiligen Angebotsformular aufgeführten *Leistungsentgelt LE_{TM}* handelt es sich um einen Nettobetrag. Der *Kunde* hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie etwaige Steuern und Abgaben nach Maßgabe des Speichervertrages zu zahlen.
- (3) Das jeweilige *Leistungsentgelt LE_{TM}* stellt VGS dem *Kunden* gemäß § 9 Abs. (1) des Speichervertrages monatlich im Voraus in Rechnung, wobei das *Leistungsentgelt LE_{TM}* in gleich hohen monatlichen Abschlagsraten bezogen auf die zum Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsstellung noch verbleibenden vollen *Speichermonate* des *Speicherjahres* 2019/20 zu zahlen ist; die erstmalige Rechnungsstellung erfolgt dabei in dem *Speichermonat*, dessen Monatszehnter dem Inkrafttreten dieser Ergänzungsvereinbarung zum Speichervertrag nachfolgt.

§ 4 Sonstiges

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung zum Speichervertrag tritt im Zeitpunkt der Annahme des Angebotes des *Kunden* seitens VGS durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotsformulars gemäß **Anlage 4** des Speichervertrages in Kraft.
- (2) Sofern und soweit diese Ergänzungsvereinbarung zum Speichervertrag keine abweichenden Regelungen zum Speichervertrag einschließlich seiner Anlagen ent-

³ abhängig von der Anzahl der Erdgasteilmengen für die eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, Im Fall des Abschlusses nur einer Ergänzungsvereinbarung für eine Erdgasteilmenge über 25,00 GWh ist die *Kapazität Ausspeicherleistung* ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar

hält, gelten die Bestimmungen des Speichervertrages einschließlich seiner Anlagen uneingeschränkt fort.
